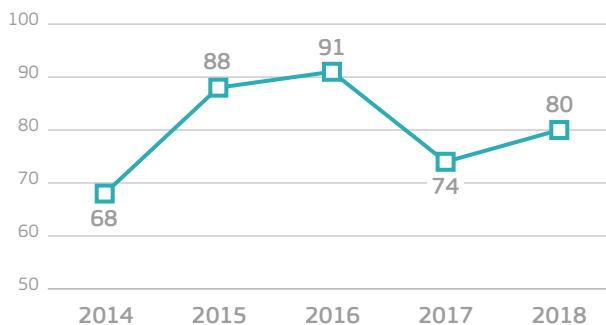


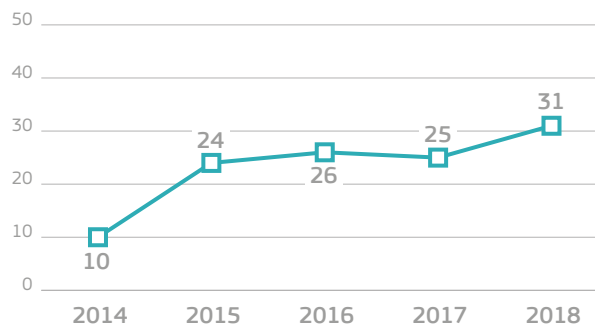
# Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

Jahresbericht 2018

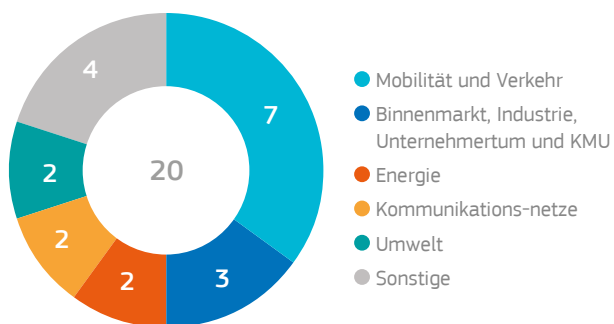
Am 31. Dezember 2018 anhängige  
Vertragsverletzungsverfahren



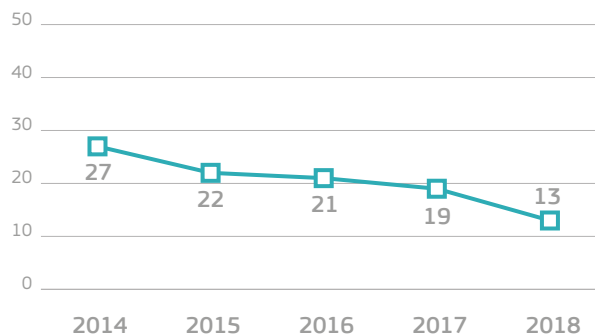
Am 31. Dezember 2018 anhängige  
Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter  
Umsetzung<sup>1</sup>



Neue Vertragsverletzungsverfahren im Jahr 2018:  
wichtigste Politikbereiche



Neue Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter  
Umsetzung im Jahr 2018



<sup>1</sup> Zahl der Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht.



## Einschlägige Entscheidungen der Unionsgerichte

In Urteilen hat der Gerichtshof unter anderem Folgendes festgestellt:

- Deutschland hat gegen die Nitrat-Richtlinie verstoßen, indem es nicht zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen getroffen hat, sobald deutlich wurde, dass das Aktionsprogramm nicht ausreichte, um die in der Richtlinie festgelegten Ziele zu erreichen, nämlich die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.<sup>2</sup>
- Deutschland hat es versäumt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung von 133 713 Fahrzeugen der Typen 246, 176 und 117 mit ihren genehmigten Typen wiederherzustellen, die von der Daimler AG vom 1. Januar bis zum 26. Juni 2013 in den Verkehr gebracht wurden. Die Fahrzeuge waren nicht mit dem für die genehmigten Typen deklarierten Kältemittel R1234yf, sondern mit einem anderen Kältemittel ausgerüstet, dessen Treibhauspotenzial-Wert über 150 betrug.<sup>3</sup>

In Vorabentscheidungen hat der Gerichtshof unter anderem Folgendes festgestellt:

- Eine Schiedsklausel in einem bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten, die es Investoren aus der EU ermöglicht, Ansprüche gegen Mitgliedstaaten vor Schiedsgerichten geltend zu machen, ist nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.<sup>4</sup>
- Der Betreiber einer Fanpage ist in der EU gemeinsam mit Facebook Ireland als für die Verarbeitung der betreffenden Daten Verantwortlicher anzusehen.<sup>5</sup>
- Die Fluggesellschaft, die in einem Mitgliedstaat nur den ersten Flug eines Umsteigefluges durchgeführt hat, kann vor den Gerichten am Endziel in einem anderen Mitgliedstaat auf Verspätungsentschädigung verklagt werden.<sup>6</sup>
- Ein „wilder Streik“ des Flugpersonals nach der überraschenden Ankündigung von Umstrukturierungsplänen durch ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist kein „außergewöhnlicher Umstand“, da eine Umstrukturierung zu den normalen Maßnahmen der Unternehmensführung gehört. Daher kann nicht angenommen werden, dass ein spontaner Streik des Flugpersonals von dem Luftfahrtunternehmen nicht tatsächlich beherrschbar war.<sup>7</sup>
- Die gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste gilt für die Personenbeförderung von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat, die im Rahmen einer einzigen Buchung durchgeführt wird und eine planmäßige Zwischenlandung außerhalb der EU mit einem Wechsel des Fluggeräts umfasst.<sup>8</sup>
- Im Falle einer großen Verspätung ist zur Zahlung der den Fluggästen zustehenden Ausgleichsleistung die Fluggesellschaft verpflichtet, die entschieden hat, den Flug durchzuführen (und nicht diejenige, die das Flugzeug samt Besatzung vermietet hat).<sup>9</sup>
- Wenn ein Flug annulliert wird, muss die Fluggesellschaft den Vermittlungsunternehmen gezahlte Provisionen erstatten, sofern die Fluggesellschaft vorher Kenntnis von diesen Provisionen hatte.<sup>10</sup>
- Flugtarife für Flüge innerhalb der EU sind von den Luftfahrtunternehmen in Euro oder in einer Währung anzugeben, die mit dem angebotenen Dienst objektiv verbunden ist.<sup>11</sup>
- Die deutschen Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung in Bezug auf Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmen ohne echte Tätigkeit waren ab 2012 mit der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Niederlassungsfreiheit unvereinbar.<sup>12</sup>
- Die EU verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für Fischereimaßnahmen, die zur Umsetzung spezifischer Umweltrichtlinien (Habitat-Richtlinie und Umwelthaftungsrichtlinie) getroffen werden.<sup>13</sup>
- Die Kontrolle der Reisepässe und Aufenthaltstitel der Passagiere von Beförderungsunternehmen, die im Schengen-Raum einen grenzüberschreitenden Linienbusverkehr nach Deutschland betreiben, vor dem Überschreiten der deutschen Grenze stellt eine Kontrolle im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dar. Solche Kontrollen sind verboten, wenn sie die gleiche Wirkung wie Grenzübertrettskontrollen haben.<sup>14</sup>

2 Richtlinie 91/676/EWG; Kommission/Deutschland, C-543/16.

3 Kommission/Deutschland, C-668/16.

4 Achmea, C-284/16.

5 Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16.

6 Verordnung (EG) Nr. 261/2004, flightright GmbH/Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA, Roland Becker/Hainan Airlines Co. Ltd und Mohamed Barkan u. a./Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA, C-274/16, C-447/16 und C-448/16, und Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. 28/18.

7 Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Helga Krüsemann u. a./TUfly GmbH, C-195/17, C-197/17 bis C-203/17, C-226/17, C-228/17, C-254/17, C-274/17, C-275/17, C-278/17 bis C-286/17 und C-290/17 bis C-292/17, und Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. 49/18.

8 Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Claudia Wegener/Royal Air Maroc SA, C-537/17, und Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. 77/18.

9 Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Wirth u. a., C-532/17, und Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. 100/18.

10 Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Dirk Harms u. a./Vueling Airlines SA, C-601/17, und Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. 128/18.

11 Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V./Germanwings GmbH, C-330/17, und Pressemitteilung des Gerichtshofs Nr. 176/18.

12 GS, C-440/17.

13 Richtlinien 92/43/EWG und 2004/35/EG; Deutscher Naturschutzring, C-683/16.

14 Touring Tours und Travel, C-412/17, und Sociedad de Transportes, C-474/17.

Weitere Informationen:

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Jahresbericht 2018 „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“ (Teil III: Mitgliedstaaten)